

Preisverordnung Nr. 1956.
— Erdbeerpflanzen —

Vom 12. August 1961

§ 1

(1) Für Erdbeerpflanzen der Warennummer 11 72 51 00 gelten die in der Anlage aufgeführten Preise und Handelsspannen. Die Warennummer bezieht sich auf die 4. Auflage des Allgemeinen Warenverzeichnisses, Stand 1958.

(2) Die Preise gemäß Abs. 1 verstehen sich für Erdbeerpflanzen, die den gültigen TGL entsprechen.

§ 2

(1) Die Preise gemäß § 1 Abs. 1 sind für die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft einschließlich des volkseigenen Handels Festpreise.

(2) Die Preise gemäß § 1 Abs. 1 gelten für alle sonstigen Betriebe einschließlich des sonstigen Handels als Höchstpreise.

§ 3

(1) Die Erzeugerpreise verstehen sich frachtfrei Empfangsstation des Großhandels, bei LKW-Transporten frachtfrei Lager des Großhandels einschließlich branchenüblicher Innenverpackung. Außenverpackung gilt als Leihverpackung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Großhandelsabgabepreise verstehen sich frei Empfangsstation, bei LKW-Transporten frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels. Hinsichtlich der Verpackung gelten die Bestimmungen des Abs. 1.

(3) Beliefert der Erzeuger den Endverbraucher direkt im Streckengeschäft, so ist dem Endverbraucher vom Großhandel der Großhandelsabgabepreis zu berechnen.

Der Erzeuger trägt die Transportkosten einschließlich Transportrisiko bis zur Empfangsstation, bei LKW-Transporten bis zum Hof des Endverbrauchers. Branchenübliche Innenverpackung ist vom Erzeuger zu stellen. Außenverpackung gilt als Leihverpackung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen. Für den Transport erhält der Erzeuger vom Großhandel 20 % der Großhandels-spanne. Sind die zusätzlichen Transportkosten des Erzeugers nachweisbar höher, so sind diese dem Erzeuger vom Großhandel zu erstatten.

(4) Bei Lieferung von Erdbeerpflanzen vom Großhandel an individuelle Verbraucher gelten die Einzelhandelsverkaufspreise frei Empfangsstation. Hinsichtlich der Verpackung gelten die Bestimmungen des Abs. 1. Für Lieferungen bis zu 10,— DM Warenwert hat die Fracht- bzw. Portokosten der Empfänger zu tragen.

(5) Bei Verkauf von Erdbeerpflanzen durch den Einzelhandel verstehen sich die Einzelhandelsverkaufspreise ab Verkaufsstelle des Einzelhandels einschließlich branchenüblicher Verpackung.

§ 4

(1) Diese Preisverordnung tritt am 15. August 1961 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab diesem Zeitpunkt erfolgen.

(2) Gleichzeitig tritt die Preisverordnung Nr. 265 vom 1. September 1952 — Verordnung über Verbraucherpreise für Erdbeerpflanzen — (GBI. S. 838) außer Kraft.

Berlin, den 12. August 1961

Der Minister für Landwirtschaft,
Erfassung und Forstwirtschaft

Reiche 11

Anlage

zu vorstehender Preisverordnung Nr. 1956

	Erzeugerpreis in DM je 1000	Großhandels- spanne in DM je 1000	Großhandels- abgabepreis Stück	Einzelhandels- abgabepreis Stück	delsspanne	Einzelhandelsverkaufspreis in DM je		
						100 Stück	25 Stück	1 Stück
Gruppe I								
V Güteklasse A	90,—	18,—	108,—	12,—	120,—	13,—	3,50	0,15
Güteklasse B	70,—	15,—	85,—	9,—	94,—	10,—	2,75	0,12
Gruppe II								
Güteklasse A	55,—	11,—	66,—	7,—	73,—	8,—	2,25	0,10
Güteklasse B	35,—	7,—	42,—	4,—	46,—	5,—	1,50	0,07
Monatserdbeeren	30,—	6,—	36,—	4,—	40,—	4,50	1,25	0,06

Die Erzeugerpreise der Gruppe I gelten vom 1. Juni bis 10. August eines Jahres

Die Erzeugerpreise der Gruppe II gelten vom 11. August bis 31. Mai eines Jahres

Die Verbraucherpreise der Gruppe I gelten vom 1. Juni bis 15. August eines Jahres

Die Verbraucherpreise der Gruppe II gelten vom 16. August bis 31. Mai eines Jahres

Für schwervermehrte Sorten wie Aurora und Machern gelten die Erzeugerpreise und Einzelhandelsverkaufspreise der Gruppe I ganzjährig.

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47
— Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 36 22 Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 134-61 DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten M5 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar. Je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37-38, Telefon: 5451, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (516) Tribüne Treptow